

Informationen

Mitteilungsblatt für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Nds.

19. Jahrgang

Nr. 22 / Oktober 2012

Liebe Verbandsmitglieder !

Die Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012, wonach die gesetzliche Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft in bestimmten Fällen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen kann, stellt unser Reviersystem einmal mehr vor neue und besondere Herausforderungen. Die Entscheidung des EGMR ist mehr als bedauerlich, zumal sich der Eindruck aufdrängt, dass sich die Richter nur sehr oberflächlich mit unserer Jagdgesetzgebung auseinandergesetzt haben.

Es lohnt sich aber, das Urteil genau zu lesen: Eine unverhältnismäßige Belastung haben die Richter nur bei denjenigen Grundeigentümern angenommen, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen.

Nun ist in Deutschland der Gesetzgeber am Zug, auf die Rüge des EGMR mit einer angemessenen Gesetzesänderung zu reagieren, ohne das bewährte Jagdrecht in seiner Systematik und Wirkungsweise zu beeinträchtigen.

In den Revieren müssen alle Beteiligten genau beobachten, wie sich jagdfreie Flächen auf die Bestandsentwicklung und die Wildschadensverhütung auswirken. Die Nichtbejagung von Grundstücken muss auf den begründeten Ausnahmefall beschränkt bleiben.

Damit sich das Revier- und Jagdgenossenschaftssystem nicht durch unterschiedliche Ländergesetzgebung zersplittert, sollten die gebotenen Änderungen unbedingt durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, worauf sich Bund und Länder verbindlich verständigen müssen.

Der ZJEN setzt sich dafür ein, dass die Auswirkungen des EGMR-Urteils so gering als möglich zu Lasten der Jagdgenossenschaften ausfallen. Auch in ihrer Funktion als Gemeinnsinn stiftende Einrichtung in unseren Dörfern müssen die Jagdgenossenschaften als Gemeinschaft aller Grundeigentümer im Kern unangetastet bleiben.

Bitte unterstützen Sie uns dabei durch Ihre Mitgliedschaft im Zentralverband und durch Ihr ehrenamtliches Wirken vor Ort.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr ZJEN

Inhalt:

EGMR rügt Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

Wald-Wild-Diskussion

Recht und Gesetzgebung

- BVerwG entscheidet über Einsichtsrecht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft
- aktuelle Rechtsprechung in Leitsätzen

Aktuelle Verbandsnachrichten / Kurzmeldungen

- u.a. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Jagdgenossenschaften / Aktuelles zum Jagdkataster / Jagdverbot an Grünbrücken / Pferd & Jagd 2012

Natur/Landschaft/Jagd

- Erlass zur Regelung der Jagdausübung in Naturschutzgebieten veröffentlicht
- Stiftung Kulturlandpflege

EGMR rügt Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat durch Urteil vom 26. Juni 2012 (9300/07) festgestellt, dass ein Grundeigentümer, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, durch die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft unverhältnismäßig belastet sei. Das Bundesjagdgesetz verstoße insoweit gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr.1 der Menschenrechtskonvention (Schutz des Eigentums).

Diese rechtskräftige Entscheidung der Großen Kammer steht im Widerspruch zum Urteil der Kleinen Kammer des EGMR vom Januar 2011 und zur ständigen Rechtsprechung in Deutschland.

Die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hatte das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 13. Dezember 2006 bereits als verfassungsgemäß bestätigt. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht auch die bis zum Jahre 2006 ergangenen jagdrechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigt.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Jagdrecht nicht nur die Ermöglichung der Jagdausübung, sondern zahlreiche öffentliche Gemeinwohlbelange verbunden.

Hierzu gehören u. a. die Vermeidung von Wildschäden, die Entwicklung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, die Wahrung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gesichtspunkte des Tierschutzes und der Seuchenprävention.

Es bestehe, so das Bundesverfassungsgericht, das „Bedürfnis für eine allgemeine, die Grundstücksgrenzen überschreitende Regelung des Jagdrechts, welche nach vertretbarer Entscheidung des Gesetzgebers in privater Verantwortung nicht gleichwertig ersetzt werden könnte. Hieraus folgt auch die Zulässigkeit der kraft Gesetzes angeordneten Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft.“

Die Große Kammer des EGMR, bestehend aus 17 Richtern, verweisen in ihrer Urteilsbegründung auf die bisher ergangene europäische Rechtsprechung zu aus ihrer Sicht vergleichbar gelagerten Fällen in Frankreich und Luxemburg, in denen der EGMR zwangsweise Mitgliedschaften bereits gerügt hatte.

Das Reviersystem und die flächendeckende Hegeverpflichtung hat der EGMR nicht in Zweifel gezogen.

Bestehende Gesetze werden mit der EGMR-Entscheidung nun aber nicht automatisch ungültig. Solange Bund oder Länder gesetzgeberisch nicht handeln, ändert sich an der bisherigen Rechtslage zunächst nichts, weder in der Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaften noch im Jagdpachtrecht.

Bestätigt wird dies durch eine Verfügung des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 06.08.2012 an die Jagdbehörden, in der ausgeführt wird: „Ethisch begründete Anträge, z.B. auf Entlassung von Flächen aus einer Jagdgenossenschaft, können derzeit wegen der – vom Bundesverfassungsgericht bestätigten – zwingenden Gesetzeslage nicht genehmigt werden. Sie sind auszusetzen, bis der Gesetzgeber durch Änderung der Rechtslage unter Berücksichtigung des Urteils des EGMR entschieden hat.“

Auch die Jagdvorstände und Jagdpächter können auf die vorerst noch geltende ausnahmslose gesetzliche Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft verweisen und sollten sich nicht verunsichern lassen.

Auf unserer Internetseite www.zjen.de stellen wir im Mitgliederbereich ein Musterschreiben zur Verfügung, wie auf Anträge von Grundeigentümern auf Nichtbejagung ihrer Flächen geantwortet werden kann. Das Antwortmuster übersenden wir auf Anfrage auch gerne auf dem Postweg.

Das Ausscheiden einzelner Grundeigentümer aus der Jagdgenossenschaft und ein Abweichen von der gesetzlichen Bejagungsverpflichtung bringen erhebliche Probleme mit sich:

- a) Jagdfreie Flächen begünstigen ein erhebliches und unkontrolliertes Anwachsen der Wildbestände.

- b) Die Wildschadensverhütung wird erheblich erschwert, wenn einzelne Flächen nicht mehr bejagt und betreten werden dürfen.
- c) deutlich ansteigende Wildschäden in Wald und Feld / erschwerte Naturverjüngung im Wald
- d) erhöhte Tierseuchengefahr
- e) Probleme bei Gesellschaftsjagden wegen der Aussperrung einzelner Flächen
- f) Erschwernisse bei der Nachsuche und bei der Hundearbeit
- g) Artenschutzprobleme insb. bei Bodenbrütern, wenn z.B. Beutegreifer nicht flächen-deckend bejagt werden.

Der Gesetzgeber muss jetzt abwägen, wie auf den Richterspruch des EGMR angemessen reagiert werden kann, ohne die Zielsetzung der deutschen Jagdgesetzgebung und die damit verbundenen Gemeinwohlinteressen und die Interessen der Grundstücksnachbarn zu gefährden.

Das Thema wurde sofort nach Verkündung des Urteils in einem ad-hoc-Arbeitskreis des ZJEN gemeinsam mit dem Abteilungsleiter im ML Dr. Meyer-Ravenstein am 05. Juli 2012 diskutiert und parallel auf dem Treffen der Jagdreferenten der Bundesländer ebenfalls am 05. Juli 2012 und daran anschließend im koordinierenden Arbeitskreis der Bundesverbände am 06. Juli 2012 in Berlin.

Die Verbände haben als Ergebnis ihrer Besprechung vom 06. Juli 2012 eine gemeinsame Erklärung verfasst, die wir ebenfalls auf www.zjen.de veröffentlicht haben.

Die gesetzgeberische Entwicklung bleibt nun zunächst abzuwarten. Wir werden unsere Mitglieder auf dem Laufenden halten.

Wald-Wild-Diskussion

Wald und Wild sind untrennbar miteinander verbunden und stehen in vielfältigen Wechselbeziehungen zueinander. Das Jagdrecht hat gerade im Wald einen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Wert für den Grundeigentümer. Zu hohe Wildschäden können diesen Wert aber schnell ins Gegenteil verkehren und zum Schaden für den einzelnen Grundeigentümer werden.

In verschiedenen Arbeitskreisen auf Bundes- und Landesebene setzen sich Bundesarbeitsgemeinschaft (BAGJE) und ZJEN für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Wald und Jagd ein.

In Niedersachsen ist der „Runde Tisch“, den das Landwirtschaftsministerium zum Thema einberufen hatte, zu abschließenden Ergebnissen gekommen. So soll die Abschussplanung auf Vorschlag des ZJEN dahingehend flexibilisiert werden, dass eine zur Wildschadensabwehr notwendige Überschreitung des Abschussplans um bis zu 30 % ermöglicht wird. Die hierfür erforderlichen Verwaltungsvorgaben werden zur Zeit im Ministerium erarbeitet und über eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz alsbald umgesetzt werden.

Aufnahme der Tätigkeit der „Wald-Wild-Kommission“

In der Niedersächsischen Erklärung zum Wald-Wild-Konflikt vom 01.02.2012 hatten sich alle Beteiligten darauf verständigt, wieder eine Wald-Wild-Kommission durch das ML einsetzen zu lassen, die in bestimmten Brennpunkten als unabhängige Einrichtung den Sachverhalt und die besonderen Bedingungen ergründet, mit den Beteiligten vor Ort kommuniziert und Empfehlungen ausspricht.

Die Wald-Wild-Kommission setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums, der Niedersächsischen Landesforsten, der Landwirtschaftskammer, des ZJEN, der Landesjägerschaft und des Waldbesitzerverbandes.

Es sind bereits mehrere Fälle an die Wald-Wild-Kommission herangetragen worden, weshalb es bereits zu einer ersten Terminierung gekommen ist.

Reviere, in denen Wald und Wild nicht mehr miteinander harmonisieren und in denen sich auch nach intensiven Gesprächen mit den örtlich Verantwortlichen keine Lösung abzeichnet, können dem ZJEN zur Weiterleitung an die Wald-Wild-Kommission gemeldet werden.

Recht und Gesetzgebung

BVerwG entscheidet über Einsichtsrecht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft

Das Bundesverwaltungsgericht will Grund und Umfang des Einsichtsrechts eines Jagdgenossen in Akten und Bücher der Jagdgenossenschaft durch ein Grundsatzurteil klären.

In unserem letzten Rundschreiben (Nr. 21) hatten wir über ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. April 2011 (Aktenzeichen 2 L 118/09) berichtet, in dem entschieden wurde, dass das Mitglied einer Jagdgenossenschaft ein Einsichtnahmerecht in die Unterlagen der Jagdgenossenschaft hat, soweit dies erforderlich ist, um die ihm als Jagdgenossen zustehenden Rechte bzw. Ansprüche sachgerecht prüfen und geltend machen zu können.

Aus dem Recht des Jagdgenossen, bei berechtigtem Interesse Einsicht in bestimmte Unterlagen bzw. Urkunden seiner Jagdgenossenschaft nehmen zu können, folge indes noch kein Anspruch des Jagdgenossen darauf, dass die Jagdgenossenschaft ihm diese Unterlagen in Kopie zur Verfügung stellt. Ein solcher Anspruch, so das OVG Sachsen-Anhalt, komme nur dann in Betracht, wenn die Jagdgenossenschaft die Ausübung des Einsichtsrechts in unzumutbarer Weise erschwert (z.B. zu kurzfristige Einsichtnahmezeit) oder bei im Einzelfall bestehender Unzumutbarkeit (z. B. auswärtiger Jagdgenosse wohnt in erheblicher Entfernung und verfügt über keine Vertrauensperson vor Ort).

Durch Beschluss vom 25. Juni 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision gegen das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt zugelassen und wird sich nun selbst mit der Frage des Einsichtsrechts beschäftigen.

Die BAGJE wird in diesem Zusammenhang deutlich machen, dass den Jagdgenossenschaften in der ehrenamtlichen Selbstverwaltung keine unzumutbaren Belastungen auferlegt werden dürfen. Über den Prozessausgang werden wir berichten.

Weitere aktuelle Rechtsprechung in Leitsätzen

- Jagdgenossenschaften können bei Vorliegen einer entsprechenden kommunalen Steuersatzung zur Jagdsteuer herangezogen werden. Dies kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk während eines Zwischenzeitraums unverpachtet und ein steuerpflichtiger Jagdpächter daher vorübergehend nicht vorhanden war. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.06.2012, 9 C 10.11)
- Eine jagdrechtliche Angliederungsverfügung ist nicht an die Erbengemeinschaft als solche, sondern an ihre Mitglieder zu richten. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.09.2012, 4 LA 181/11)
- Die Einfriedung von Pferdeweiden mit Stacheldrahtzäunen verstößt gegen das Tierschutzgesetz, wenn nicht durch einen geeigneten Innenzaun sichergestellt ist, dass die Pferde keinen Kontakt mit dem Stacheldraht haben können. (Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 13.06.2012, 11 A 1266/11)

Aktuelle Verbandsnachrichten / Kurzmeldungen

Vorankündigung ZJEN-Jahresmitgliederversammlung

Die diesjährige Mitgliederversammlung des ZJEN wird am Montag, den 26. November 2012, von 10.00 bis 13.00 Uhr in der Heidmarkhalle in Bad Fallingbostal stattfinden. Zugleich wollen wir an diesem Tag unser 20-jähriges Bestehen feiern. Als besonderen Gast erwarten wir unter anderem den Niedersächsischen Landwirtschaftsminister Gert Lindemann. Wir bitten Sie um Vormerkung des Termins.

Warnung vor teurem Internet- oder Gewerbezentralen-Eintrag

Jagdgenossenschaften werden immer häufiger durch Anbieter von Telefon- oder Internet-einträgen angeschrieben. Auch wenn es sich hierbei nicht immer um Trickbetrügerei handelt, sollte der Jagdvorstand diese Angebote sorgfältig prüfen, denn sie sind für eine Jagdgenossenschaft in der Regel vollkommen nutzlos und mit hohen Kosten verbunden.

Oft werden Briefe oder Faxe versandt, die einem amtlichen Schreiben sehr ähnlich sehen und bei denen man einen „Gewerbeeintrag“ lediglich ergänzen und bestätigen soll. Dass es sich dabei jedoch um ein Vertragsangebot über einen kostenpflichtigen Brancheneintrag im Internet handelt, wird meist nur aus dem Kleingedruckten deutlich. Schickt man das Formular, oft als „kostenlose Rückantwort“ schmackhaft gemacht, unterschrieben zurück, folgt dann schnell die Rechnung über mehrere hundert Euro für einen in aller Regel unsinnigen Interneteintrag.

Mit Urteil vom 26.07.2012 (VII ZR 262/11) hat der Bundesgerichtshof jetzt zwar klar gestellt, dass überraschende Entgeltklauseln für einen Eintrag in ein Internet-Branchenverzeichnis unwirksam sind, doch kann dieses Urteil angesichts der Fülle von Angebots- und Formularvarianten nicht für jeden Einzelfall gelten.

Mitglieder, die in dieser Frage weiterführenden Beratungsbedarf haben, können sich bei der ZJEN-Geschäftsstelle in Hannover informieren.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Jagdgenossenschaften

Annähernd 300 Jagdgenossenschaften haben inzwischen von unserem Versicherungsangebot Gebrauch gemacht.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann dem Jagdgenossenschaftsvorstand schnell ein unbeabsichtigter Fehler unterlaufen. Wenn Panne, Irrtum oder Versehen (z.B. Fehler bei der Jagdverpachtung) zu einem konkreten Vermögensschaden führen, stellt sich die Frage nach der persönlichen Haftung des Jagdvorstands.

Damit hier unliebsame Überraschungen erspart bleiben, hat der ZJEN für seine Mitglieder mit der R+V-Versicherung eine Rahmenvereinbarung getroffen, die die kostengünstige Möglichkeit bietet, die verantwortlichen Vorstandsmitglieder einer Jagdgenossenschaft vor den Risiken einer persönlichen finanziellen Inanspruchnahme zu schützen.

Für einen jährlichen Versicherungsbeitrag von nur 15,00 € kann sich der Jagdvorstand mit Versicherungsbeginn jeweils zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres gegen Vermögensschäden absichern, die Dritte oder die Jagdgenossenschaft selbst aufgrund eines fahrlässigen Fehlverhaltens des Jagdgenossenschaftsvorstands erleiden.

ZJEN-Mitglieder, die in die Rahmenvereinbarung aufgenommen werden wollen, finden alle erforderlichen Antragsunterlagen auf unserer Internetseite www.zien.de oder wenden sich kurz schriftlich direkt an unsere Geschäftsstelle in Hannover.

Der Versicherungsbetrag wird über Lastschriftverfahren von den Jagdgenossenschaften eingezogen. Bitte überprüfen Sie regelmäßig die uns zur Abbuchung mitgeteilte Kontoverbindung, damit es bei einer Änderung nicht zu Rücklastschriftkosten kommt.

Effektive Schwarzwildbewirtschaftung

In Niedersachsen sind die Schwarzwildbestände in den letzten Jahren stark angestiegen. Alle Beteiligten müssen ein fundamentales Interesse daran haben, die Population auf ein tragbares Maß zurückzuführen. Die durch Schwarzwild zunehmend verursachten Wildschäden stellen dabei ein besonderes Problem dar, denn sie beeinflussen die Attraktivität und den Wert der verpachteten Jagdreviere.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahre 2008 auf Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Modellvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ auf den Weg gebracht. In sechs unterschiedlich strukturierten Betrieben in Deutschland (auch Niedersachsen) wurden verschiedene Bejagungsstrategien und ackerbauliche Methoden zur Reduzierung des Schwarzwilds, insbesondere im Energiepflanzenbereich über mehrere Jahre entwickelt und erprobt.

Es war Ziel des Modellvorhabens, Wege aufzuzeigen, wie durch ein Miteinander von Landbewirtschaftern, Grundeigentümern, Jagdgenossenschaften und Jägern eine für alle ökonomisch vorteilhafte Lösung zur Eindämmung der Wildschäden und des Seuchenrisikos gefunden werden kann.

Nachdem das Projekt nunmehr abgeschlossen ist, liegt eine Informationsbroschüre vor, die die Ergebnisse der Studie zusammenfasst. Die Broschüre wurde redaktionell begleitet durch die Geschäftsführung unserer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAGJE) in Berlin.

Sie können die Druckschrift (solange der Vorrat reicht) kostenfrei über unsere ZJEN-Geschäftsstelle in Hannover bestellen.

Aktuelles zum PC-Programm Jagdkataster 2.0 / Bereitstellung von Liegenschaftsdaten durch das Land Niedersachsen / Kostenstruktur

Durch die in Niedersachsen von der Katasterverwaltung vorgenommene Umstellung des Formats für Katasterdaten von ALB auf ALKIS kommt es nach wie vor zu Verzögerungen bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Katasterdaten für die Jagdgenossenschaften. Eine Auslieferung von Datensätzen, die ohne Weiteres in das vom ZJEN und dem Geoinformationsdienst (GID) entwickelte PC-Programm Jagdkataster 2.0 eingelesen werden können, ist bislang nicht möglich.

Bei im Juli 2012 stattgefundenen Gesprächen mit der Katasterverwaltung wurde ein konkreter Fahrplan festgelegt, um die unbefriedigende Situation möglichst zügig zu beenden. Nachdem nunmehr die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung und das zukünftige Abgabeformat geklärt sind, arbeitet die Katasterverwaltung mit Nachdruck an einem Abgabeverfahren, welches auf die Bedürfnisse der Jagdgenossenschaften abgestimmt ist. Parallel entwickelt der GID ein Konvertierungsprogramm zwecks Einlesens der Daten in das Jagdkataster 2.0.

Bei vorsichtig optimistischer Prognose und nach gelungenem Testlauf sollten die Daten Anfang 2013 für das PC-Programm Jagdkataster zur Verfügung stehen.

In besonderen, unaufschiebbaren Fällen kann die Katasterverwaltung schon jetzt Excel-Datensätze für Jagdgenossenschaften bereitstellen. Die Sortierung und Handhabung von Katasterdaten im Excel-Format muss jedoch vom Jagdvorstand selbst vorgenommen werden und kann beispielsweise im Falle von Gemeinschaftseigentum recht kompliziert werden. Eine Anwendung des PC-Programms Jagdkataster sowie die Darstellung der Flächen in einer digitalen Karte (GIS-Modul) sind mit den Excel-Daten nicht möglich. Daher rät der ZJEN nur in dringenden Fällen zu diesem Schritt.

Die Kostenordnung für die neuen ALKIS-Daten ist inzwischen neu aufgelegt und veröffentlicht. Die Kosten für die Katasterdaten werden sich demnach leicht erhöhen. Die Anzahl der in einer Jagdgenossenschaft befindlichen Flurstücke und Eigentümer wird hinsichtlich der Kosten stärker ins Gewicht fallen als bisher. Nach jetzigem Stand wird für kleine und mittlere Jagdgenossenschaften mit Preisen von 200.- bis 250.- Euro gerechnet. Bei sehr großen Jagdbezirken mit 3.000 oder 5.000 Flurstücken können auch 300.- bzw. 400.- Euro fällig werden.

Seit Anfang des Jahres 2011 sind Jagdgenossenschaften beim Erwerb der Katasterdaten den Gemeinden gleichgestellt und zahlen nur noch für den so genannten Bereitstellungsaufwand. Grundsätzlich sollen Jagdgenossenschaften mittelfristig die Möglichkeit erhalten, einmal im Jahr kostengünstig automatisch aktualisierte Daten zu beziehen. Bis zur Schaffung dieser technischen Möglichkeit wird man sich mit dem Erwerb jeweils neuer Grundausstattungen behelfen müssen.

Die Bestellung des Programms Jagdkataster 2.0 sowie der Katasterdaten wird weiter gebündelt über den ZJEN möglich sein.

Jagdverbot im Einmündungsbereich von Grünbrücken und Querungshilfen

In Niedersachsen sind im südlichen und östlichen Landesteil bisher etwa zehn Wildquerungen über Autobahnen entweder in Planung oder aber bereits erstellt. In den zugrunde liegenden Planfeststellungsunterlagen ist wiederholt ein Jagdverbot im Einmündungsbereich der jeweiligen Grünbrücke / Wildquerungshilfe festgeschrieben worden.

Entsprechende Jagdeinschränkungen haben im Hinblick auf die Bejagung im Revier, die Eigentümerrechte und den Wildschadensausgleich weitreichende Folgen. Bei einem absoluten Jagdverbot im Einmündungsbereich ist der Flächeneigentümer im Hinblick auf das Jagdrecht vollständig enteignet und zugleich nicht mehr Mitglied in der Jagdgenossenschaft, weshalb er auf den entsprechenden Flächen auch nicht mehr wildschadensersatzberechtigt ist.

Da das Niedersächsische Jagdgesetz zur Jagd an Wildquerungen keine besonderen Bestimmungen enthält, sind solche Einschränkungen der Jagdausübung in einem Planfeststellungsbeschluss nicht rechtmäßig und angreifbar. Für ein Jagdverbot fehlt es in Niedersachsen an einer Rechtsgrundlage. Dennoch ist die Entwicklung aufmerksam zu verfolgen.

In einer Besprechung zur Jagdausübung an Grünbrücken am 02. Juli 2012 zwischen ZJEN, Landesjägerschaft, Landwirtschaftsministerium und Straßenbauverwaltung wurde dahingehend Einigkeit erzielt, dass in Niedersachsen die Möglichkeiten und Erforderlichkeiten jagdlicher Beschränkungen im Mündungsbereich von Querungshilfen im Einzelfall geprüft und möglichst im Wege der freiwilligen Selbstbeschränkung geregelt werden sollten. Grünbrücken seien nach wie vor außerordentlich zu begrüßen, um Biodiversität und den Biotopverbund zu fördern. Zumindest bei Drückjagden bzw. frei arbeitenden Stöberhunden müssten aber auch die Mündungsflächen in vollem Umfang in die Jagd einbezogen werden.

Pferd & Jagd 2012

Die Ausstellung „Pferd & Jagd“ wird in diesem Jahr in der Zeit vom 06. bis zum 09. Dezember 2012 auf dem Messegelände in Hannover stattfinden. Der ZJEN wird wieder mit eigenem Stand, diesmal in Halle 17 (schräg gegenüber der Aktionsbühne der Landesjägerschaft), vertreten sein und über Aufgaben und Ziele des Verbandes informieren sowie seinen Mitgliedern zur Besprechung von Einzelfragen zur Verfügung stehen.

BAGJE förmlich akkreditiert

Unsere Bundesarbeitsgemeinschaft (BAGJE) ist als Interessenvertretung der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer beim Deutschen Bundestag offiziell akkreditiert worden.

Verantwortlich für den Inhalt:

Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V.
Assessor Peter Zanini, Warmbüchenstraße 3, 30159 Hannover, Tel.: 0511 / 3670441 Fax.: 0511 / 324627

Natur / Landschaft / Jagd

Jagdausübung in Naturschutzgebieten

In unseren Rundschreiben aus 2010 und vom Oktober 2011 hatten wir bereits ausführlich zum Thema berichtet.

In der Vergangenheit wurden im Zusammenhang mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten immer öfter Jagdeinschränkungen festgelegt, die im Einzelnen nur sehr pauschaliert begründet waren, das Jagdrecht erheblich beeinträchtigten und nicht oder nur unzureichend mit der zuständigen Jagdbehörde und dem Jagdbeirat abgestimmt waren.

In einem Verbändegespräch mit dem ML und dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU) hatte man sich vor Längerem darauf verständigt, dass zur Thematik von den zuständigen Ministerien ein Erlass herausgegeben wird, der klarstellt, dass in Naturschutzgebietsverordnungen die ordnungsgemäße Jagdausübung nur im begründeten und nachweislich erforderlichen Ausnahmefall eingeschränkt werden darf.

Der gemeinsam von MU und ML herausgegebene Erlass vom 07.08.2012 ist nunmehr im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 29.08.2012 bekanntgegeben worden.

Im Erlass ist festgelegt, dass bei Beschränkung der Jagd in Schutzgebieten die Jagdbehörde den Jagdbeirat möglichst frühzeitig zu beteiligen hat und auch im Anschluss an das öffentliche Beteiligungsverfahren der Jagdbeirat nochmals gehört wird. Der Erlass führt weiter aus, dass allein die Benennung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung oder die Lage in einem Natura-2000-Gebiet nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd ausreicht. Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes des Eigentums sind Jagdbeschränkungen nur im Ausnahmefall zulässig. In jedem Fall soll die Jagdausübung auf Prädatoren und Schalenwild erhalten bleiben, wobei auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel nicht beschränkt werden soll. Eine eventuelle Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung, so der Erlass, sowie die Abwägung der unterschiedlichen Belange und Interessen soll sowohl in der Verordnungsbegründung als auch nach Würdigung des öffentlichen Anhörungsverfahrens in einem ergänzenden Aktenvermerk von der Behörde nachvollziehbar dargestellt werden.

Der Erlass zur Jagd in Naturschutzgebieten kann über unsere Geschäftsstelle angefordert werden und ist zusätzlich im Wortlaut über unsere Internetseite www.zjen.de abrufbar.

Stiftung Kulturlandpflege

- Die Stiftung Kulturlandpflege hat, wie bereits vor einigen Jahren, von der Bingo-Umweltstiftung einen festen Förderbetrag bewilligt bekommen, mit dem Naturschutzprojekte von Jagdgenossenschaften und Flächeneigentümern finanziell unterstützt werden können. Unter dem Fördertitel „Grüne Herzen Niedersachsens“ werden Maßnahmen gefördert, wie die Anpflanzung von Hecken und Obstbäumen, die Anlage von Kleingewässern, aber auch die fachgerechte Pflege von Hecken oder Offenlandbiotopen. Wir informieren Sie gern.

- Das in der Saison 2011/2012 gemeinsam mit dem Förderverein „Norddeutsche Landschaftspflegeschule“ durchgeführte Seminar „Landschaftsgerechte Heckenpflege“ im Landkreis Cuxhaven wurde sehr gut angenommen. Mitarbeitern von Bauhöfen, Grundeigentümern, Vertretern der Jägerschaft und auch anderer Naturschutzverbände wurde v.a. im Rahmen praktischer Pflegeeinsätze vermittelt, wie artenreiche Strauchhecken erhalten und gefördert werden können.

Für 2012/2013 ist eine Neuauflage des Seminars geplant. Es sind noch Plätze frei! Detaillierte Informationen über das Seminarangebot (Beginn des Seminars ist am 31. Oktober 2012.) über unsere ZJEN-Geschäftsstelle oder im Internet unter www.stiftungskulturlandpflege.de

- Im Rahmen unserer Aktion „Schwalbe sucht Dorf“ wurden im Frühjahr 2012 je 600 Nisthilfen für die Rauch- und die Mehlschwalbe kostenlos an Kunden der Raiffeisenmärkte abgegeben. Aufgrund der positiven Resonanz gerade auch von Landwirten ist geplant, die Aktion im Laufe der Brutsaison 2013 zu wiederholen.